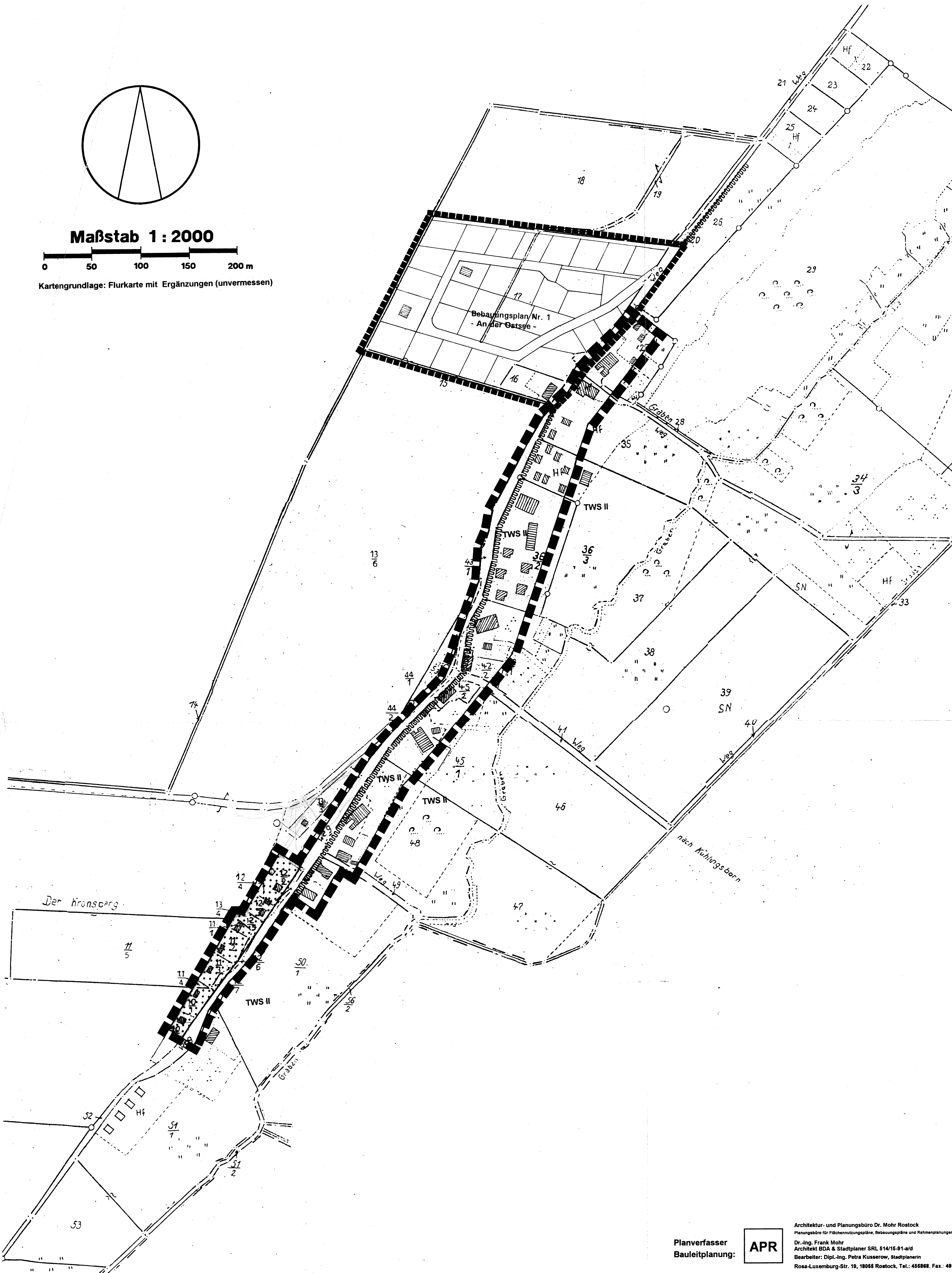


SATZUNG DER GEMEINDE WITTENBECK nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB (ENTWICKLUNGSSATZUNG) FÜR DIE ORTSLAGE KLEIN BOLLHAGEN



SATZUNG DER GEMEINDE WITTENBECK

für die Ortslage Klein Bollhagen
über

1. die Festlegung von bebauten Bereichen im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 2)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 4 Abs. 2a des Wohnungsbau - Erleichterungsgesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandsgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung der Genehmigungsbehörde folgende Satzung für die Ortslage Klein Bollhagen erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereichs liegen.
- (2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Festsetzungen für die Bauflächen A

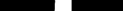
Gemäß § 34 Abs. 4 S. 3 werden folgende Festsetzungen nach § 9 BauGB für eine künftige Bebauung auf den Flächen A getroffen :

1. Es ist nur Wohnbebauung mit den entsprechenden Nebengebäuden und Garagen zulässig.
2. Es ist nur eingeschossige Bebauung zulässig.
3. Zulässig ist die Erweiterung der Bebauung bis zu einer Größe von 25 vom Hundert des vorhandenen Gebäudes.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde des Landes Mecklenburg - Vorpommern in Kraft.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- | | |
|---|--|
|  | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung |
| 
TWS II | Trinkwasserschutzzone II |
|  | Grenzen von Bebauungsplänen |
|  | Bauflächen A |

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom
02.09.1993 Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang vom**08.09.93**.....
 bis zum**24.09.93**..... erfolgt.

Wittenbeck, 09.06.94

2. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 22.11.94 bis 09.05.94 öffentlich ausgelegen.

Wittenbeck, 09.06.94

3. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind am 29.03.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wittenbeck, 09.06.94

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Beschwerden und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.05.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wittenbeck, 09.0694

5. Die Satzung über die Festlegung des im Zusammenhange gebauten Ortsteils und die Abrundung des Gebietes (§ 34 Abs. 4) wurde am 25.06.1994 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Wittenbeck, 09.06.94

6. Die Genehmigung dieser Satzung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises
Bad Doberan vom 19.09.1994 Az: F 61 3 1305/1083 (15) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Wittenbeck, 02.12.94

7. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 09.11.1994 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
- Das wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Bad Doberan vom AZ: bestätigt.

Wittenbeck, 02.12.94.

8. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

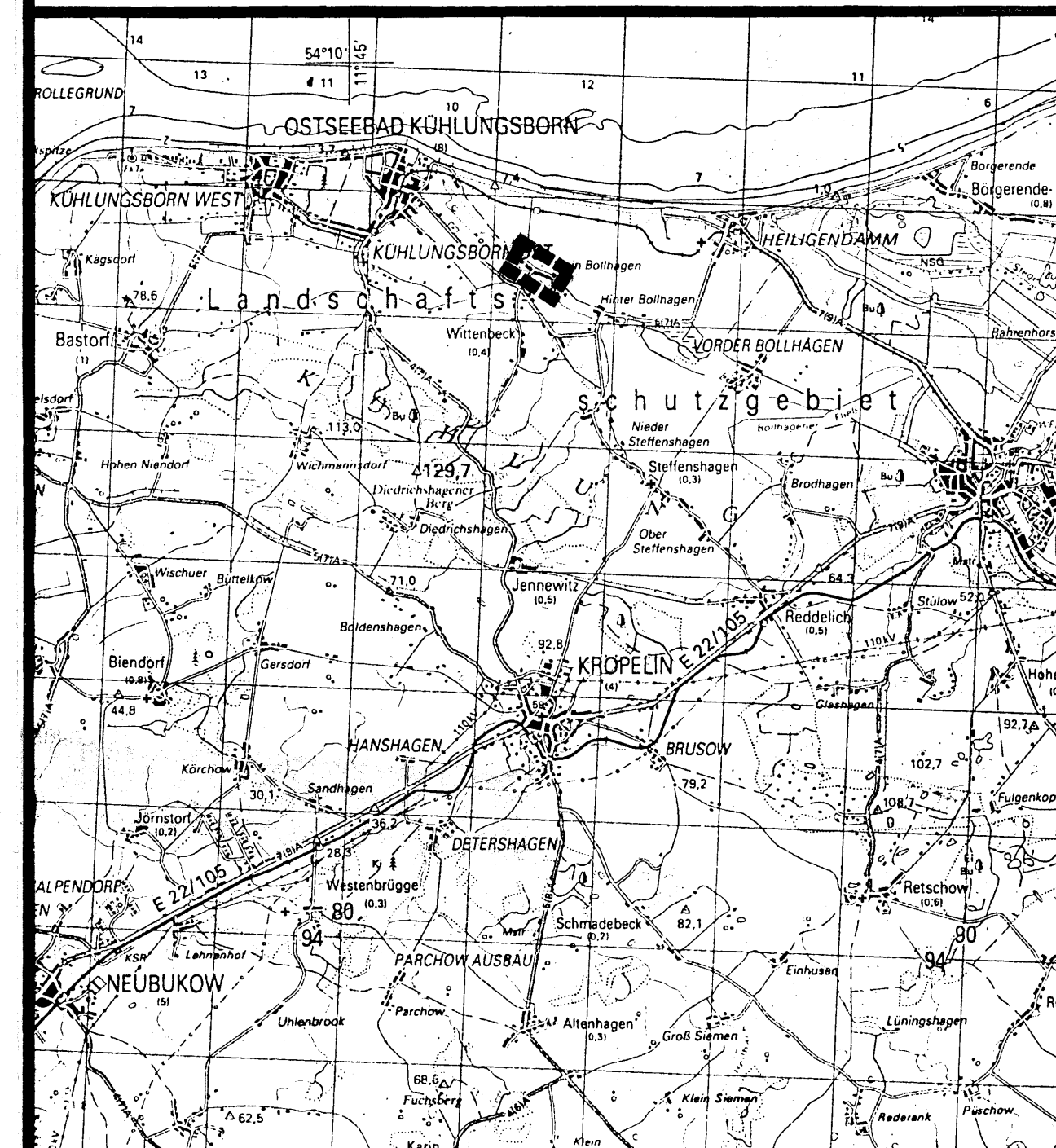
Wittenbeck, 02.12.94

9. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über

durch Aushang orts-
die Geltendmachung

- Die Satzung ist am ...1.12.94..... in Kraft getreten.

Wittenbeck, 02.12.94



GEMEINDE WITTENBECK

Kreis Bad Doberan
Land Mecklenburg-Vorpommern

INNENBEREICHSSATZUNG

nach § 34 Abs. 4 Nr. 2
für die

ORTSLAGE KLEIN BOLLHAGEN

Wittenbeck.

~~Lau~~
Bürgermeister